

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1954

216/A.B.
zu 228/JAnfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. M a r k und Genossen, betreffend Förderung der österreichischen Filmproduktion, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung nachstehendes mit:

Ich habe mit Note vom 22. Dezember 1953 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beauftragt, ein interministerielles Beamtenkomitee einzuberufen, damit dieses aus den vorliegenden, teilweise stark divergierenden Vorschlägen der Sektion Film des Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung österreichischer Filmproduzenten einen gemeinsamen Entwurf zur Beseitigung der Filmfinanzierungsschwierigkeiten ausarbeite. Die Arbeit dieses interministeriellen Beamtenkomitees, das durch Hinzuziehung von Fachexperten sowie von Vertretern der Gewerkschaft und der Banken erweitert wurde, gestaltete sich nach Mitteilung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau sehr schwierig, da zunächst sowohl die Filmproduzenten als auch die Gewerkschaft ^{auf} ihren ursprünglichen Lösungsvorschlägen beharrte. Erst nach langwierigen Verhandlungen haben die beteiligten Stellen als vordringlichste Massnahme zur Förderung der österreichischen Filmwirtschaft und zur Überwindung der in diesen Wirtschaftssparten bestehenden Schwierigkeiten eine Erweiterung der Bundeshaftung für Exportförderungskredite an österreichische Filmproduzenten für notwendig erachtet.

Auf Grund des Ergebnisses der abgehaltenen Besprechungen hat sich das Bundesministerium für Finanzen in einem an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gerichteten Schreiben vom 23. September 1954 bereit erklärt, die Bundeshaftung für Ausfuhrförderungskredite an österreichische Filmproduzenten auch in Höhe jener Produktionskosten zu übernehmen, die durch die deutschen Verleihgarantien und die österreichischen Verleihgarantien nicht gedeckt sind (Film-Spitzenfinanzierung). Vom Bundesministerium für Finanzen wird eine solche zusätzliche Haftung nach Massgabe des Ergebnisses der Beurteilung des Einzelfalles jedoch nur übernommen werden, wenn

- 1.) hinsichtlich der Spitzenfinanzierung die Hausbanken eine 20 %ige Teilhaftung und der Exporteur einen angemessenen Selbstbehalt tragen,
- 2.) der österreichische Filmproduzent seine Ansprüche an die ausländischen Verleiher und an den österreichischen Verleiher sicherungshalber an die Hausbank abtritt und
- 3.) allfällige Sondersicherstellungen der Hausbanken zu 80 % für den Bund wirksam sind.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz · 20. November 1954

Gemäss dieser Regelung ist eine Spitzenfinanzierung für den Spielfilm "Die Mädchenjahre einer Königin" der Ernst Marischka-Filmproduktion bereits durchgeführt worden.

Die beteiligten Stellen sind der Ansicht, dass diese Massnahme des Bundesministeriums für Finanzen zweifellos eine weitgehende Erleichterung für die österreichische Filmfinanzierung bedeutet, allein aber nicht ausreicht, um den österreichischen Filmproduzenten die so notwendige Eigenkapitalbildung zu ermöglichen und dadurch die österreichische Filmwirtschaft auf eine völlig gesunde Basis zu stellen. Der Filmproduzent trägt nach wie vor gegenüber den Kinobetrieben und Verleihgesellschaften das weitaus grössere Risiko, während die Auswertung der Filme in Folge Abschöpfung unverhältnismässig hoher Steuern und Abgaben für die öffentliche Hand eine beachtliche sichere Einnahmquelle bedeutet.

Die Filmproduzenten - unterstützt von der Gewerkschaft Sektion Film - betrachten daher die durch das Bundesministerium für Finanzen ermöglichte Spitzenfinanzierung lediglich als einen ersten Schritt zur völligen Sanierung der österreichischen Filmwirtschaft und schlagen verschiedene Massnahmen, die zum Teil gesetzändernden Charakter haben, vor.

Die Wünsche der Filmwirtschaft werden von den beteiligten Ressorts noch geprüft.

-.-.-.-